

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Dr. GW gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch betreffend Einkommensteuer für das Jahr 1999 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der im angefochtenen Bescheid angeführten Abgabe bleiben unverändert.

Die Fälligkeit dieser Abgabe erfährt keine Änderung.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber war im Streitjahr Grenzgänger nach Liechtenstein. Er war bei der LL als Jurist beschäftigt. Mit seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 1999 legte er ein

Schreiben seiner Arbeitgeberin vor, worin diese bestätigte, dass er einen Betrag in Höhe von 7.104,10 SFr in die Personalvorsorgestiftung einbezahlt habe.

Das Finanzamt berücksichtigte diese Zahlung an die Personalvorsorgestiftung als (Topf)Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988.

In der gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1999 vom 23. Oktober 2000 erhobenen Berufung vom 24. November 2000 brachte der Berufungswerber Folgendes vor:

Beiträge zu ausländischen Pensionskassen, die auf Grund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten sind, seien jedenfalls als Werbungskosten zu berücksichtigen. Die nachträgliche Einzahlung in die Personalvorsorgestiftung sei als Einkauf für jenen Zeitraum gedacht gewesen, in welchem er auf Grund seines Studiums und als Arbeitnehmer in Österreich keine Zahlungen in die ausländische Pensionskassa habe leisten können. Da in Österreich Zahlungen für den Nachkauf von Versicherungszeiten an eine inländische gesetzliche Pensionskassa in unbeschränkter Höhe als Sonderausgaben anerkannt würden, habe dies auch für Beiträge an ausländische gesetzliche Pensionskassen zu gelten. Nach einem Erlass des Bundesministerium für Finanzen (vom 26. September 1996) seien Beiträge für einen Nachkauf von Versicherungszeiten an eine ausländische gesetzliche Pensionskasse, die den Pensionsanspruch an die österreichische gesetzliche Sozialversicherung (durch Addition) erhöhen, genau so zu behandeln, als würde ein Nachkauf an die österreichische gesetzliche Pensionsversicherung geleistet werden.

Er beantragte daher, den Betrag in Höhe von 7.104,10 SFr uneingeschränkt als Sonderausgaben oder als Werbungskosten zu berücksichtigen. Außerdem ersuchte er, die Kosten für ein Fachbuch (Europarecht) in Höhe von 437,00 S als Werbungskosten anzuerkennen.

Nach Ergehen der abweisenden Berufungsvorentscheidung vom 30. Jänner 2001 (zusätzliche Begründung vom 13. Februar 2001) beantragte der Berufungswerber mit Schreiben vom 14. März 2001 die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Im Vorlageantrag führte der Berufungswerber ergänzend Folgendes aus:

Nach der Rechtsansicht des Finanzamtes seien Beiträge eines Arbeitnehmers in eine ausländische gesetzliche Pensionsversicherung, welche auf freiwilliger Basis zum Zweck eines Nachkaufes von Versicherungszeiten dienten, lediglich als (Topf)Sonderausgaben abzugsfähig. Im Gegenzug würden die künftigen Pensionskassenleistungen, insoweit sie auf freiwillige Beiträge entfallen würden, gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG 1988 nur mit 25% erfasst. Dem sei entgegenzuhalten, dass nach der geltenden Rechtslage die Personalvorsorgestiftung nicht

gezwungen werden könne, jenen Teilbetrag der (späteren) Pensionskassenleistung gesondert auszuweisen, der sich aus dem Nachkauf in die gesetzliche Pensionskassa (zuzüglich Kapitalisierung) ergebe. Aus diesem Grunde sei ihm die Möglichkeit verschlossen, in den Genuss der genannten Begünstigung des § 25 EStG 1988 zu gelangen. Eine gegenteilige Rechtsansicht wäre einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Sollten Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten, nur dann in vollem Umfang abzugsfähig sein, wenn die Zahlungen an eine österreichische gesetzliche Pensionskassa erfolgten, stehe die Frage der Verfassungskonformität im Raum. Gegen die Nichtanerkennung der Kosten für ein Fachbuch (Europarecht) in Höhe von 437,00 S als Werbungskosten wandte sich der Berufungswerber nicht mehr.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2002 legte der Berufungswerber eine Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Finanzen vor (EAS-Verfahren), worin das Bundesministerium die Auffassung vertritt, dass angesichts des Umstandes, dass Österreich gemäß DBA-Großbritannien das volle Besteuerungsrecht an den britischen Sozialversicherungspensionen zusteht, Beiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten der britischen gesetzlichen Sozialversicherung begleichlich unbegrenzt (im vollen Umfang) als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Über die Berufung wurde erwogen:

Eingangs ist festzuhalten, dass der Nachkauf von Versicherungszeiten in der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung keine Werbungskosten darstellt. Derartige Beiträge stellen Sonderausgaben dar, die allerdings ohne beträchtliche Beschränkung steuerlich absetzbar sind (§ 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 iVm § 18 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 EStG 1988).

Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen gesetzlichen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht, sind gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 lit. f EStG 1988 Werbungskosten. Hierunter sind nur die Beiträge des Berufungswerbers zur AHV zu subsumieren. Beiträge an die Personalvorsorgestiftung (sog. zweite Säule der Altersversicherung) fallen nicht hierunter, da das Zwei- bzw. Dreisäulenmodell der liechtensteinischen Altersversicherung nicht der österreichischen Sozialversicherung entspricht.

Mit Bundesgesetzblatt Nr. 1996/201 (mit Wirkung ab 1997) wurde der § 16 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 um die lit. h erweitert: Danach sind Werbungskosten auch Beiträge

von Arbeitnehmern zu ausländischen Pensionskassen, die auf Grund einer ausländischen **gesetzlichen Verpflichtung** zu leisten sind. Nach den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hierzu heißt es: "Die bisherige Verwaltungspraxis, Beitragsleistungen von Arbeitnehmern zu ausländischen Pensionskassen, die auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften verpflichtend zu leisten sind, als Werbungskosten zu behandeln, wird gesetzlich verankert. Soweit Arbeitnehmer Beiträge an ausländische Pensionskassen freiwillig oder aufgrund dienstvertraglicher Verpflichtungen leisten, können sie im Rahmen des § 18 EStG als Sonderausgaben Berücksichtigung finden."

Wie in § 16 Abs. 1 Z 4 lit. h EStG 1988 idF BGBl. Nr. 201/1996 ausdrücklich verankert worden ist, stellen nur die obligatorischen Beiträge zu ausländischen Pensionskassen (solche wurden in Liechtenstein erst 1989 verpflichtend eingeführt) Werbungskosten dar. Freiwillige Beiträge (zB Nachkauf von Versicherungszeiten in die Personalvorsorgestiftung) können nicht als Werbungskosten anerkannt werden. Sie stellen "nur" Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 (Beiträge zu Pensionskassen) dar, die jedoch gemäß § 18 Abs. 2 EStG 1988 und § 18 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 betraglich limitiert sind (vgl. Doralt, Einkommensteuer-Gesetz, Kommentar, Tz 94 zu § 18 EStG 1988 und Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, Tz 4.5 zu § 18 EStG 1988). Dafür werden aber die künftigen Pensionskassenleistungen insoweit, als sie auf solche freiwillige Beiträge entfallen, gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b zweiter Satz EStG 1988 nur mit 25% zur Einkommensteuer erfasst.

Obwohl allein strittig ist, wie der freiwillige Einkauf in die liechtensteinische berufliche Vorsorge steuerlich zu behandeln ist, ist bezüglich des Vorbringens des Berufungswerbers, dass nach der geltenden Rechtslage die Personalvorsorgestiftung nicht gezwungen werden könne, jenen Teilbetrag der (späteren) Pensionskassenleistung gesondert auszuweisen, der sich aus dem Nachkauf in die gesetzliche Pensionskassa (zuzüglich Kapitalisierung) ergebe und es ihm aus diesem Grunde nicht möglich sei, in den Genuss der genannten Begünstigung des § 25 EStG 1988 zu gelangen, zu bemerken, dass im Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (Artikel 20) eine Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den versicherten Arbeitnehmern verankert ist. Abgesehen von dieser gesetzlich verankerten Informationspflicht ist es im Übrigen auch kaum wahrscheinlich, dass die Vorsorgeeinrichtung dem Berufungswerber Auskünfte betreffend seiner persönlichen Daten verweigerte.

Was die Ausführungen des Berufungswerbers anlangt, dass das Bundesministerium für Finanzen ebenfalls die Auffassung vertritt, dass Beiträge für einen Nachkauf von

Versicherungszeiten der gesetzlichen (ausländischen) Pensionsversicherung zu Gänze als Sonderausgaben abzugsfähig sind, ist Folgendes zu sagen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat in seinem Erlass vom 26. September 1996 und in seiner Anfragebeantwortung vom 21. Jänner 2001 die Auffassung vertreten, dass Beiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten an eine ausländische (in den konkreten Fällen an die belgische und an die britische) gesetzliche Sozialversicherung dann betraglich unbegrenzt sowie ohne Anrechnung auf das Sonderausgabenpauschale als Sonderausgaben anzuerkennen sind, wenn einerseits die Beiträge zu einer höheren Versicherungsleistung der inländischen gesetzlichen Sozialversicherung führen und somit genauso wirken wie der Nachkauf von Versicherungszeiten bei der inländischen gesetzlichen Sozialversicherung und wenn andererseits Österreich auf Grund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen das volle Besteuerungsrecht an den Sozialversicherungspensionen zukommt.

In beiden Fällen ging das Bundesministerium davon aus, dass die Beiträge an eine ausländische gesetzliche Sozialversicherung geleistet worden sind, die mit einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist. Gegenständlich hat der Berufungswerber aber keine Beiträge an eine ausländische gesetzliche Sozialversicherung geleistet, sondern hat Beiträge an eine ausländische betriebliche Pensionsversicherung (Personalvorsorgestiftung der LL) geleistet, die, wie bereits eingangs ausgeführt worden ist, nicht einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht. Mit einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung wäre lediglich die liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vergleichbar.

Weiters unterscheidet sich der gegenständliche Fall von jenen Fällen, die dem Erlass und der Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Finanzen zu Grunde liegen, zum Einen durch die Tatsache, dass Versicherungszeiten, die in der liechtensteinischen betrieblichen Pensionsvorsorge durch Nachkauf erworben wurden, nicht zu einem höheren Pensionsanspruch der inländischen gesetzlichen Sozialversicherung führen. Mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens bzw. dem Beitritt Österreichs zur EU sind in Österreich im Bereich der sozialen Sicherheit die Verordnungen 1408/71 und 574/72 wirksam geworden, welche ua. die Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat (Liechtenstein) zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen garantieren. In den erwähnten Verordnungen sind nur die Systeme der gesetzlichen Sozialversicherung koordiniert, nicht aber die sog. ergänzenden Rentensysteme, wie sie die betriebliche liechtensteinische Altersversorgung darstellt.

Zum Anderen wird - wie bereits ausgeführt - gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 lit. b EStG 1988, obwohl das DBA Liechtenstein Österreich das Besteuerungsrecht an den Pensionskassenleistungen zuerkennt, nicht das volle Besteuerungsrecht in Anspruch genommen, sondern es wird jener Teil der Pensionskassenleistung, der auf freiwillig geleistete Beiträge basiert, tatsächlich nur mit 25% erfasst.

Bezüglich des Vorbringens des Berufungswerbers, dass die Verfassungsmäßigkeit zu prüfen sei, wenn nur Beiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten an eine österreichische gesetzliche Pensionskassa in vollem Umfang als Sonderausgaben anerkannt würden, ist zu sagen, dass weder das Finanzamt noch die Abgabenbehörde zweiter Instanz, die Auffassung vertreten haben, es seien nur Beiträge für den Nachkauf an eine österreichische gesetzliche Pensionskassa beträglich unbegrenzt als Sonderausgaben abzugsfähig. Im Übrigen obliegt die Überprüfung auf Verfassungskonformität den Höchstgerichten; die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat hierüber nicht abzusprechen.

Feldkirch, 2. Juni 2003